

16.10.96

Antrag
des Landes Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997
(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 - BBVAnpG 96/97)

Punkt 20 der 703. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1996

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG wie folgt Stellung zu nehmen:

In Artikel 1 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) die vorstehenden Absätze gelten nicht für Empfänger von Bezügen der Besoldungsordnung B sowie der Besoldungsgruppen C 4 und R 3 bis R 10. Für Empfänger von Bezügen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 tritt an die Stelle des Datums " 1. März 1997" in den Absätzen 1 und 2 das Datum "1. Januar 1997".

Begründung:

Aus Gründen der Fürsorgepflicht ist die Besoldung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes (bis BesGr A 8) bereits ab 1. Januar 1997 zu erhöhen. Die wirtschaftliche Situation dieser Beamten unterscheidet sich nicht wesentlich von der wirtschaftlichen Situation vergleichbarer Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes. Für die Gleichbehandlung mit dem Tarifbereich spricht auch, daß die Beamten in den unteren Besoldungsgruppen durch die in letzter Zeit vorgenommenen beträchtlichen Erhöhungen der Beiträge zur Krankenversicherung, die nicht einkommensbezogen sind, im Verhältnis zur Höhe ihrer Dienstbezüge stärker belastet sind als vergleichbare Arbeitnehmer und Beamte in höheren Besoldungsgruppen.

Dagegen ist die wirtschaftliche Situation der Beamten der Besoldungsordnung B und vergleichbarer Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen C und R so, daß auf eine lineare Bezügeerhöhung diesmal angesichts der äußerst schwierigen Haushaltslage verzichtet werden kann.

Ausgeliefert am 17. OKT. 1996